KOMMUNALSERVICE
Landkreis Börde AöR

F. Verwertungsvertrag

(Besondere Vertragsbedingungen)

Vergabeverfahren

Verwertung von Bioabfall
aus dem Landkreis Börde

Vergabenummer 2025-0010-EU-OV-G

Verwertungsvertrag

Vertragspartner:

Kommunalservice Landkreis Börde AöR,
Schwimmbadstraße 2 a,
39326 Wolmirstedt

vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt -

und

[…]

vertreten durch […]

- nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt -

- beide zusammen Vertragspartner genannt -

Präambel 3
§ 1 Vertragsgegenstand 3
§ 2 Geltende Regelungen 3
§ 3 Leistungsumfang: Zu verwertende Abfälle 4
§ 4 Verwertungsanlage/Umladestation 4
§ 5 Pflichten des Auftragnehmers 5
§ 6 Anlieferung der Abfälle 6
§ 7 Zustimmungsbedürftige Handlungen des Auftragnehmers 6
§ 8 Entgelt 7
§ 9 Rechnungslegung 7
§ 10 Preisanpassung 7
§ 11 Dokumentation 10
§ 12 Übertragung von Rechten 11
§ 13 Information und Überwachung; Aufbewahrung von Unterlagen 11
§ 14 Haftung und Versicherung 12
§ 15 Sicherheitsleistung 13
§ 16 Leistungsstörungen 14
§ 17 Sanktionen 15
§ 18 Vertraulichkeit 17
§ 19 Kündigung 17
§ 20 Schriftform 19
§ 21 Inkrafttreten und Vertragsdauer 19
§ 22 Salvatorische Klausel 19
§ 23 Änderungen der Leistung 20
§ 24 Loyalitätsklausel 20
§ 25 Schlussbestimmungen 20

Präambel

Die Entsorgungsverantwortlichkeit des AG bleibt durch den Abschluss dieses Vertrages gemäß § 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) unberührt.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass mit Rücksicht auf die Entsorgungsverantwortlichkeit sowie die Gebührenverantwortlichkeit des AG ein erhöhtes Informations- und Kontrollbedürfnis besteht. Die Vertragspartner legen den nachfolgenden Vertrag in der Weise aus, dass die bestmögliche Wahrnehmung der Entsorgungs- und Gebührenverantwortlichkeit des AG gewährleistet ist und verpflichten sich, in diesem Sinne zusammenzuwirken. Die Vorschriften dieses Vertrages sind danach im Zweifel so auszulegen, dass dem AG möglichst weitgehende Befugnisse im Hinblick auf die Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten eingeräumt werden.

§ 1
Vertragsgegenstand

(1)

Vertragsgegenstand ist die den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Übernahme der von diesem Vertrag erfassten Abfälle (§ 3) an der/den Übernahmestelle(n) nach § 4 Abs. 2 und deren Verwertung in der/den Verwertungsanlage(n) nach § 4 Abs.1 einschließlich der nachfolgenden Verwertung oder Beseitigung der bei der Verwertung ggf. anfallenden Abfälle.

(2)

Der AN übernimmt unabhängig von der Betriebsfähigkeit der vorgesehenen Verwertungsanlage(n) nach § 4 Abs. 1 und der ggf. vorgesehenen Umladestation nach § 4 Abs. 2 die Verwertungsgarantie für die von diesem Vertrag nach Art und Menge erfassten Abfälle für die Laufzeit des Vertrags.

(3)

Transporte ab Umladestation (§ 4 Abs. 2) sind Sache des AN.

§ 2
Geltende Regelungen

Für die Durchführung dieses Vertrages gelten in dieser Reihenfolge:

- dieser Vertrag
- die Vergabeunterlagen (Teile A bis F) des Vergabeverfahrens vom […] (EU-Abl. […], Nr. […]) in der Gestalt, die sie durch in etwaigen Bieterinformationen enthaltene Änderungen/Ergänzungen/Erläuterungen erhalten haben,
- das Angebot im Vergabeverfahren vom […].

Etwaige Annahmebedingungen der vom AN eingesetzten Verwertungsanlage(n) und ggf. vorgesehenen Umladestation(en) oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN

oder des/der Betreiber(s) der Verwertungsanlag(en) oder Umladestation(en) sind nicht Vertragsbestandteil.

§ 3
Leistungsumfang: Zu verwertende Abfälle

(1)

Die nach diesem Vertrag zu verwertenden Bioabfälle sind

Los 1: das im Landkreis Börde angefallene und dem AG überlassene Biogut aus der Biotonnensammlung von privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen im Entsorgungsgebiet Nord gem. Ziff. D.0.3.1 der Leistungsbeschreibung

Los 2: das im Landkreis Börde angefallene und dem AG überlassenes Biogut aus der Biotonnensammlung von privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen im Entsorgungsgebiet Süd gem. Ziff. D.0.3.1 der Leistungsbeschreibung

Los 3: im Landkreis Börde angefallener und dem AG überlassener Grünabfall aus der Direktanlieferung von krautigen Grünabfällen an den Kleinannahmestellen Haldensleben, Oebisfelde und Wolmirstedt-Elbeu (Entsorgungsgebiet Nord, gem. Ziff. D.0.2.9 der Leistungsbeschreibung).

Los 4: im Landkreis Börde angefallener und dem AG überlassener Grünabfall aus der Direktanlieferung von krautigen und strauchigen Grünabfällen an den Kleinannahmestellen Oschersleben und Wanzleben (Entsorgungsgebiet Süd, gem. Ziff. D.0.2.9 der Leistungsbeschreibung).

(2)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Abfalllieferungen Fehlwürfe oder einzelne Abfallbestandteile, deren Behandlung zu einer Beeinträchtigung oder Beseitigung der Funktionstüchtigkeit der Verwertungsanlage führen kann (Störstoffe), enthalten sind. Die Verantwortlichkeit für die technisch möglicherweise notwendige Kontrolle des angelieferten Abfalls auf Fehlwürfe und Störstoffe liegt beim AN. Nähere Regelungen zum Umgang mit Störstoffen enthält die Leistungsbeschreibung.

(3)

Der AN kann angelieferte Abfälle nur zurückweisen, wenn sie den Anforderungen nach Abs. 1 nicht entsprechen. Annahmebedingungen für die eingesetzte Verwertungsanlage und/oder Übernahmestelle haben demgegenüber keine Bedeutung. Eine Zurückweisung von Abfällen nach Satz 1 kann nur im unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Anlieferung erfolgen.

§ 4
Verwertungsanlage/Umladestation

(1)

Die Behandlung der von § 3 erfassten Abfälle erfolgt in der/den im Folgenden genannten Verwertungsanlage(n) (im übrigen Vertrag vereinfachend nur im Singular benannt):

- […]

(2)

Der AN übernimmt die Abfälle an der/den im Folgenden genannten Übernahmestelle(n) (Verwertungsanlage(n) oder ggf. Umladestation(en)), im übrigen Vertrag vereinfachend nur im Singular benannt, des AN:

- […]

§ 5
Pflichten des Auftragnehmers

(1)

Der AN verpflichtet sich, die von § 3 erfassten Abfälle zu übernehmen, in der Verwertungsanlage nach § 4 Abs. 1 nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung zu verwerten und die bei der Verwertung anfallenden Behandlungsrückstände ordnungsgemäß zu entsorgen. Er verpflichtet sich, für die Dauer der Beauftragung die im Vergabeverfahren nachgewiesene Eignung aufrechtzuerhalten und dies auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

Der AN übernimmt für den Fall, dass die Verwertungsanlage nach § 4 Abs. 1 und/oder die ggf. vorgesehene Umladestation nach § 4 Abs. 2, gleich aus welchem Grund, vorübergehend oder andauernd tatsächlich nicht für die Verwertung der in § 3 genannten Abfälle zur Verfügung stehen, die Garantie, die Abfälle anderweitig ordnungsgemäß zu verwerten. Gegebenenfalls anfallende Mehrkosten einschließlich Transportmehrkosten des AG gehen zu Lasten des AN.

(2)

Der AN ist ohne Zustimmung des AG nicht berechtigt, die von § 3 erfassten Abfälle in anderen als der Verwertungsanlage nach § 4 Abs. 1 zu verwerten. Ist die Verwertung infolge von Streik, Betriebsausfall oder höherer Gewalt in dieser Verwertungsanlage vorübergehend nicht möglich, ist der AN berechtigt, die angelieferten Abfälle in anderer, rechtlich zulässiger Weise bis zur Beendigung der Betriebsstörung zu verwerten, wobei ggf. anfallende Mehrkosten einschließlich Transportmehrkosten des AG zu Lasten des AN gehen. Im Übrigen gilt § 16.

(3)

Der AN verpflichtet sich, bei der Erbringung seiner Leistungen nach diesem Vertrag sämtliche einschlägigen gesetzlichen Anforderungen und vollziehbaren behördlichen Festlegungen zu befolgen. Er stellt eine energieeffiziente Leistungserbringung sicher.

(4)

Der AN ist verpflichtet, die Verwertungsanlage und die ggf. vorgesehene Umladestation nach § 4 sicher zu betreiben und stets in einem betriebsfähigen Zustand zu erhalten, damit er jederzeit seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann. Er ist insbesondere verpflichtet, die Festlegungen in vollziehbaren behördlichen Bescheiden (Zulassungen, nachträgliche Anordnungen etc.), die den Betrieb der Verwertungsanlage und/oder Umladestation betreffen, zu befolgen.

(5)

Betriebliche Störungen und Unterbrechungen, die die Abnahme und ordnungsgemäße Verwertung der angelieferten Abfälle gefährden könnten, sind dem AG unverzüglich mitzuteilen und umgehend zu beheben.

§ 6
Anlieferung der Abfälle

(1)

Die Anlieferung bis zu der Übernahmestelle gem. § 4 Abs. 2 erfolgt durch den AG oder durch vom AG beauftragte Dritte auf Kosten des AG.

(2)

Die für die Anlieferung und Übernahme zur Verfügung stehenden Betriebsbereiche der Übernahmestelle müssen für die Entladung marktüblicher Abfallsammel- und Transportfahrzeuge geeignet sein.

Die Übernahmestelle muss mindestens montags bis freitags sowie bei den Losen 1 und 2 bedarfsweise an Samstagen (i. d. R. 8 bis 12 Samstage im Jahr, überwiegend vor und nach Feiertagen gemäß Mitteilung des AG) in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr für den AG und den von ihm beauftragten Dritten jederzeit ungehindert zugänglich und während der Abfallanlieferung mit sachkundigem Personal besetzt sein.

(3)

Der AN hat die Abfälle an der Übernahmestelle bei Anlieferung nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung zu wiegen. Der Wägeschein ist von einem Mitarbeiter oder Beauftragten des AN sowie einem Mitarbeiter des AG bzw. des von ihm beauftragten Dritten zu unterzeichnen. Der AN hat die Waage ordnungsgemäß zu warten und zu eichen; etwaige Mängel sind dem AG unverzüglich mitzuteilen und unverzüglich zu beseitigen. Der AN räumt dem AG das Recht ein, jederzeit einen Mitarbeiter an der Annahmekontrolle mitwirken zu lassen und die Erstellung der Abrechnungsunterlagen und Leistungsnachweise zu überwachen. Näheres regelt die Leistungsbeschreibung.

(4)

Mit der Übernahme des Abfalls durch den AN am Anlieferungsort geht das Eigentum am Abfall auf den AN über.

§ 7
Zustimmungsbedürftige Handlungen des Auftragnehmers

Der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG bedarf

- die Verwertung der von § 3 erfassten Abfälle außerhalb der Verwertungsanlage nach § 4 Abs. 1 (außer in den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 2: Streik, Betriebsausfall oder höhere Gewalt);
- jede Beauftragung von Nachunternehmern mit der Erbringung von Leistungen im Sinne dieses Vertrages; die Zustimmung setzt voraus, dass die bei der Vergabe der Leistungen gestellten Eignungsanforderungen auch durch den Unterauftragnehmer erfüllt werden und dies nachgewiesen wird;
- die Übertragung der Rechte und Pflichten des AN auf einen Dritten.

§ 8
Entgelt

(1)

Der AG zahlt dem AN für die von ihm zu erbringenden Leistungen Entgelte, die sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Leistungsverzeichnis ergeben.

Hinzu kommt die Umsatzsteuer in der gesetzlich jeweils vorgeschriebenen Höhe.,

(2)

Die Nachweisführung hat durch den AN zu erfolgen. Die gemäß Leistungsbeschreibung zu erstellenden Wägescheine sind den Rechnungen des AN beizufügen und notwendiger Bestandteil der Rechnung.

§ 9
Rechnungslegung

(1)

Die Abrechnung des geschuldeten Verwertungsentgeltes gemäß Leistungsverzeichnis erfolgt monatlich jeweils für den abgelaufenen Kalendermonat. Die Rechnung ist im Original mit den gemäß § 11 Abs. 1 erforderlichen Nachweisen beim AG einzureichen. Das Vorliegen der Nachweise nach § 11 Abs. 1 und 2 ist Fälligkeitsvoraussetzung.

(2)

Die jeweiligen Rechnungen werden vier Wochen nach Eingang der prüfbaren Rechnung beim AG zur Zahlung fällig.

§ 10
Preisanpassung

(1)

Beide Vertragsparteien können nach Maßgabe dieses Vertrages eine Anpassung der in § 8 genannten Entsorgungsentgelte verlangen.

(2)

Die Entgelte gemäß § 8 Abs. 1 teilen sich in folgende kalkulatorische Kostengruppen auf:

a) Fixkosten 20 %,

b) Personalkosten 40 %,

c) Dieselkosten 20 %,

d) Fahrzeugkosten 8 %,

e) Instandhaltungskosten maschinentechnischer Anlagen 12 %

(3)

Maßgeblich für den Nachweis der Veränderung der Personalkosten ist der vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebene Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlung in dem Wirtschaftszweig „Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ (Datenbank des Statistischen Bundesamtes - GENESIS-Online, Themenbereich 622, Code 62221-0003, Neue Länder, WZ08-38-01).

- **L … Index Personalkosten**

(4)

Maßgebend für den Nachweis der Veränderung der Dieselkosten ist der vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebene Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte in Deutschland für „Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“ (Datenbank des Statistischen Bundesamtes - GENESIS-Online, Code GP19-1920260052).

- **K … Index Dieselkosten**

(5)

Maßgebend für den Nachweis der Veränderung der Fahrzeugkosten ist der vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebene Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte in Deutschland für „Lkw, Straßenzugmaschinen, Fahrgestelle“ (Datenbank des Statistischen Bundesamtes - GENESIS-Online, Code GP19-29104)

- **F … Index Fahrzeugkosten**

(6)

Maßgebend für den Nachweis der Veränderung der Instandhaltungskosten maschinentechnischer Anlagen ist der vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebene Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte in Deutschland für „Reparatur und Instandhaltung von Maschinen“ (Datenbank des Statistischen Bundesamtes - GENESIS-Online, Code GP19-3312)

- **M … Index Maschinenbauerzeugnisse**

(7)

Der Fixkostenanteil bleibt unverändert und unterliegt nicht der Preisanpassung.

(8)

Die Preisanpassung der in Abs. 1 genannten Entgelte errechnet sich wie folgt:

$$P_n = P_0 \cdot \left\{ 0{,}2 + 0{,}8 \cdot \left(0{,}5 \cdot \frac{L_1}{L_0} + 0{,}25 \cdot \frac{K_1}{K_0} + 0{,}1 \cdot \frac{F_1}{F_0} + 0{,}15 \cdot \frac{M_1}{M_0}\right) \right\}$$

Es gelten die folgenden Bezeichnungen:

P_n	-	Preis nach der Preisanpassung
P_0	-	Preis vor der Preisanpassung
L_1	-	Jahresdurchschnittswert des Indexwertes für Personalkosten des Jahres vor dem Jahr, in dem die Wertsicherung verlangt wird.

L_0	-	Jahresdurchschnittswert des Indexwertes für Personalkosten für das Jahr 2025 bzw. für das Jahr, auf dessen Grundlage die letzte Wertsicherung vereinbart wurde.
K_1	-	Jahresdurchschnittswert des Indexwertes für Dieselkosten des Jahres vor dem Jahr, in dem die Wertsicherung verlangt wird.
K_0	-	Jahresdurchschnittswert des Indexwertes für Dieselkosten für das Jahr 2025 bzw. für das Jahr, auf dessen Grundlage die letzte Wertsicherung vereinbart wurde.
F_1	-	Jahresdurchschnittswert des Indexwertes für Fahrzeugkosten des Jahres vor dem Jahr, in dem die Wertsicherung verlangt wird.
F_0	-	Jahresdurchschnittswert des Indexwertes für Fahrzeugkosten für das Jahr 2025 bzw. für das Jahr, auf dessen Grundlage die letzte Wertsicherung vereinbart wurde.
M_1	-	Jahresdurchschnittswert des Indexwertes für Maschinenbauerzeugnisse des Jahres vor dem Jahr, in dem die Wertsicherung verlangt wird.
M_0	- -	Jahresdurchschnittswert des Indexwertes für Maschinenbauerzeugnisse für das Jahr 2025 bzw. für das Jahr, auf dessen Grundlage die letzte Wertsicherung vereinbart wurde.

(9)

Die Anpassung des Entgeltes kann von den Vertragsparteien jeweils rückwirkend zum 01.01. eines Kalenderjahres verlangt werden, erstmalig mit Wirkung zum 01.01.2028. Die Mitteilung muss erkennen lassen, um welchen Prozentsatz das Entgelt verändert werden soll. Maßstab ist die Veränderung der in Abs. 3 bis 6 genannten Indizes, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Eine Anpassung kann nur verlangt werden, wenn sich auf Grundlage der Preisanpassungsformel gemäß Abs. 8 eine Erhöhung um insgesamt mehr als 2 % gegenüber dem Jahr 2025 bzw. dem Jahr, auf dessen Grundlage die letzte Wertsicherung vereinbart war, ergibt.

Das Preisanpassungsbegehren ist bis zum 30.06. eines Kalenderjahres für das laufende Jahr schriftlich zu stellen.

(10)

Beide Vertragsparteien haben Anspruch auf eine angemessene Entgeltanpassung in folgenden Fällen:

- Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB);
- Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 23).

Soweit eine Anpassung der Entgelte nach Satz 1 erforderlich ist, finden die Vorschriften der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (nebst Anlage „LSP“) unter Berücksichtigung der Urkalkulation Anwendung.

§ 11
Dokumentation

(1)

Für alle Abfallmengen, die durch den AN verwertet werden, sind dem AG lückenlose Dokumentationen über deren Verbleib zu übergeben. Mit den monatlichen Abrechnungen sind dem AG insbesondere handschriftlich unterzeichnete Ausfertigungen der Wägescheine zu übergeben.

(2)

Bis zum dritten Werktag des Folgemonats hat der AN dem AG eine Aufstellung aller Abfallanlieferungen des abgelaufenen Kalendermonats in digitaler Form im Microsoft-Excel-Format per E-Mail zu übergeben. Die Aufstellung muss mindestens enthalten: Ort der Anlieferung, Datum und Uhrzeit der Brutto- und der Tarawägung, Kfz.-Kennzeichen des anliefernden Fahrzeugs, Abfallart (Bezeichnung nach AVV), Abfallmenge in Mg, Abfallerzeuger.

(3)

Auf gesonderte Anforderung sind dem AG arbeitstägliche Kopien der Originalausdrucke des Protokollausdrucks der Wiegungen zu übergeben bzw. die Wiegedaten aus dem eichfähigen Datenspeicher (unveränderbare und unlöschbare Protokollierung) als Ausdruck oder in maschinenlesbarer Form auf Datenträger zur Verfügung zu stellen.

(4)

Bis spätestens zum 31.03. eines Kalenderjahres ist eine vollständige Massenbilanz der Bioabfallverwertung, bezogen auf die vom AG übergebene Bioabfallmenge, für das vorangegangene Kalenderjahr zu übergeben. In der Massenbilanz muss die Verwertung und Entsorgung sämtlicher Abfallteilströme und entstehenden Verwertungsprodukte unter Darstellung der beteiligten Verfahrensschritte massenbilanziell dargestellt sein (Ziff. D. 0.7.8 der Leistungsbeschreibung).

(5)

Für die Dokumentation der Verwertung aller übernommenen Abfälle sind ferner die jeweils aktuellen Vorgaben der zuständigen Landesbehörde zu berücksichtigen. Einzelheiten des Informationsaustausches werden zwischen den Vertragsparteien zwei Monate vor Leistungsbeginn abgestimmt.

§ 12
Übertragung von Rechten

(1)

Zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedürfen die Vertragspartner jeweils der vorherigen schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners.

(2)

Bei Übergang der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ist der AG gegenüber dem AN berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne weiteres ganz oder teilweise auf den dann Entsorgungspflichtigen zu übertragen. Dies gilt auch dann, wenn die Entsorgungspflicht nur für einen Teil des vertragsgegenständlichen Entsorgungsgebiets übergeht. Der AN ist von einem Übergang der Entsorgungspflicht zu unterrichten und stimmt der Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag schon jetzt zu.

§ 13
Information und Überwachung; Aufbewahrung von Unterlagen

(1)

Der AN hat gegenüber dem AG eine umfassende Informations- und Auskunftspflicht zu allen Fragen, die die Abfallverwertung nach diesem Vertrag betreffen. Der AG hat keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des AN.

(2)

Der AN hat dem AG auf Verlangen sämtliche Unterlagen zu übergeben, zu deren Erstellung er im Rahmen der Leistungserbringung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder vollziehbaren behördlichen Auflagen verpflichtet ist, sofern diese Unterlagen dem Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes, der ordnungsgemäßen Verwertung der Abfälle oder dem sonstigen Nachweis der vertragsgemäßen Leistung dienen oder der Auftraggeber diese zur Erfüllung eigener Verpflichtungen gegenüber den Aufsichtsbehörden benötigt.

Der AN hat dem AG auf Verlangen sämtliche von ihm im Rahmen der behördlichen Überwachung seiner Tätigkeit vorzulegenden Unterlagen und Auskünfte sowie insbesondere auch die der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermittelnden Emissionsdaten der Verwertungsanlage nach § 4 Abs. 1 zu übergeben.

(3)

Der AG ist befugt, für die Dauer des Vertrages in Erfüllung seiner ungeachtet der Beauftragung des AN fortbestehenden Entsorgungsverantwortlichkeit gemäß § 22 KrWG während der normalen Arbeitszeit Kontrollen auf der Verwertungsanlage nach § 4 Abs. 1, der ggf. vorgesehenen Umladestation nach § 4 Abs. 2 und auf den anderen, ggf. gemäß § 16 Abs. 1 eingesetzten Anlagen nach billigem Ermessen durchzuführen.

(4)

Der AN unterrichtet den AG frühestmöglich schriftlich, bei unvorhersehbaren Ereignissen unverzüglich nach Eintritt zusätzlich per Telefax und fernmündlich, über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer von Ereignissen, die die Übernahme von Abfällen nach § 3 vorübergehend oder dauernd unmöglich machen. Den AG trifft eine entsprechende

Informationspflicht über Ereignisse, die die Anlieferung von Abfällen vorübergehend oder dauernd unmöglich machen.

(5)

Der AN hat den AG unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn gegen ihn bzw. seine Mitarbeiter und/oder etwaige Unterauftragnehmer bzw. deren Mitarbeiter behördliche Verfügungen, Bußgeldbescheide, Strafbefehle oder Urteile ergehen, die im Zusammenhang mit den vom AN zu erbringenden vertraglichen Leistungen stehen und/oder seine Tätigkeit und/oder die seiner Unterauftragnehmer bzw. deren Mitarbeiter im Bereich der Abfallentsorgung betreffen. Entsprechendes gilt für behördliche und/oder staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren.

(6)

Falls gegenüber dem AG in einem Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren geltend gemacht wird, dass die erhobenen Abfallgebühren im Hinblick auf diesen Vertrag gegen gebührenrechtliche Vorschriften verstoßen, ist der AN verpflichtet, dem AG alle zur Abwehr der Klage erforderlichen Nachweise und Informationen zu erteilen und insbesondere die Kalkulationsgrundlagen im erforderlichen Umfang offenzulegen.

Der AG kann sich zur Wahrnehmung der Informations- und Kontrollrechte aus diesem Vertrag der Unterstützung Dritter bedienen, die entsprechend § 18 zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

(7)

Sämtliche Unterlagen, die den Umfang, den Ort, die Art und Weise der Leistungserbringung sowie deren Abrechnung dokumentieren, sind für mindestens 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres, in dem sie erstellt wurden, vom AN aufzubewahren.

§ 14
Haftung und Versicherung

(1)

Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Verwertung der ihm überlassenen Abfälle sowie für alle sich aus dem Betrieb der Verwertungsanlage ergebenden Risiken und Gefahren.

(2)

Der AN haftet für sämtliche Schäden, die dem AG aus einer schuldhaft verzögerten, unzutreffenden oder nicht ausreichenden Unterrichtung über Störungen oder Unterbrechungen der Abfallverwertung in der Verwertungsanlage und/oder der ggf. vorgesehenen Umladestation nach § 4 entstehen. Dem AN obliegt im Schadensfall der Nachweis der rechtzeitigen, zutreffenden und vollständigen Unterrichtung des AG.

(3)

Der AN stellt den AG von einer Inanspruchnahme Dritter wegen Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Verwertungsanlage und/oder Umladestation nach § 4 frei, sofern die Ansprüche Dritter auf der Nicht- bzw. Schlechterfüllung der durch den Auftragnehmer übernommenen Verpflichtungen gründen. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme des AG wegen Verletzung der im übertragenen Aufgabenbereich bestehenden

Verkehrssicherungspflicht. Der AG informiert den AN unverzüglich, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwertung entstanden sind, geltend gemacht werden.

(4)

Der AN ist verpflichtet, für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag zu erbringenden Verwertungsleistungen sowie für die Durchführung aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten ausreichende Versicherungen in gesetzlich vorgeschriebener oder verkehrsüblicher Höhe abzuschließen und dem AG auf Verlangen Einsicht in die Versicherungsunterlagen zu gewähren. Zu den genannten Versicherungen gehören insbesondere:

- bezüglich der Verwertungsanlage:
  - Sachversicherungen,
  - Versicherungen gegen Feuer- und Wasserschäden,
- außerdem eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung.

Die Versicherungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung muss mindestens 2 Mio. Euro je Schadensfall bei zweifacher Maximierung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden betragen. Die Versicherungssumme der Umwelthaftpflichtversicherung muss mindestens 2 Mio. Euro je Schadensfall bei zweifacher Maximierung betragen.

(5)

Das Fortbestehen der Versicherung ist dem AG jährlich unaufgefordert bis zum 30.06. eines jeden Jahres nachzuweisen. Die Versicherungen sind so abzuschließen, dass aus dem Verwertungsvertrag herrührende Schäden auch dann abgedeckt sind, wenn sie erst nach Ablauf der Vertragsdauer offenbar werden. Sie haben beim Einsatz von Unterauftragnehmern auch Ansprüche aus Auswahlverschulden zu decken.

§ 15
Sicherheitsleistung

(1)

Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag leistet der AN Sicherheit durch eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme für eine Laufzeit von 3,5 Jahren, bezogen auf eine Abfallmenge von je 4.000 Mg/a bei Los 1 und 2, 3.000 Mg/a bei Los 3 und 600 Mg/a je Leistungsposition des Loses 4.

(2)

Zugelassen ist die Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Auftragnehmer die Tauglichkeit nachzuweisen. Bei Bürgschaft durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.

(3)

Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit (ausgenommen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners), der Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss unter den Voraussetzungen von § 38 der Zivilprozessordnung die ausdrückliche Vereinbarung eines vom Auftraggeber gewählten inländischen Gerichtsstands für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst enthalten.

(4)

Die Sicherheit nach Absatz 1 ist spätestens 18 Tage nach Erteilung des Zuschlags zu stellen. Kommt der AN dieser Verpflichtung innerhalb der genannten Frist nicht nach, kann der AG vom Vertrag zurücktreten. Stattdessen kann er die Rechnungsbeträge so lange einbehalten, bis der Sicherungsbetrag erreicht ist. In diesem Fall ist der Betrag auf ein eigenes Verwahrgeldkonto zu nehmen; der Betrag wird nicht verzinst. Den jeweils einbehaltenen Betrag hat er dem Auftragnehmer mitzuteilen und binnen 18 Werktagen nach dieser Mitteilung auf das Verwahrgeldkonto zu nehmen.

§ 16
Leistungsstörungen

(1)

Ist die ordnungsgemäße Verwertung der von § 3 erfassten Abfälle in der Verwertungsanlage nach § 4 Abs. 1 bzw. die Anlieferung an der ggf. vorgesehenen Umladestation nach § 4 Abs. 2 aus Gründen, die nicht der AG zu vertreten hat, vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich, hat der AN im Rahmen der übernommenen Verwertungsgarantie (§ 1 Abs. 2) für eine anderweitige zulässige Annahme und Verwertung Sorge zu tragen. Etwaige Mehrkosten der anderweitigen Übernahme und/oder Verwertung gehen zu Lasten des AN. Der AN hat den AG unverzüglich über die Unmöglichkeit der Annahme bzw. Behandlung sowie darüber zu informieren, wo die alternative Übernahme bzw. in welchen der benannten Anlagen eine Behandlung des Abfalls erfolgt.

(2)

Kommt der AN aus Gründen, die nicht vom AG zu vertreten sind, seiner Pflicht nach Abs. 1 nicht nach, hat er dem AG die Mehrkosten zu erstatten, die diesem durch eine anderweitige Verwertung der von § 3 erfassten Abfälle entstehen.

(3)

Kündigt der AG den Verwertungsvertrag nach § 19 Abs. 2 aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, ist der AN dem AG zu Erstattung der Verwertungsmehrkosten verpflichtet, die diesem bis zum Ende der Vertragslaufzeit entstehen.

(4)

Wird der AG durch behördliche Anordnung zur Rücknahme von Abfällen verpflichtet, die dem AN zur Verwertung überlassen wurden, weil eine ordnungsgemäße Verwertung durch den AN

nicht erfolgt, ist der AN zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem AG durch die Rücknahme der Abfälle entstehen; er hat insbesondere die Verwertungsmehrkosten zu tragen.

(5)

Der AG hat in den Fällen des Abs. 1 bis 4 Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten einer etwaigen Anlieferung an einer anderen Übernahmestelle sowie der Kosten eines erforderlichen Rücktransports nach einer vergeblichen Anlieferung des Abfalls zum Anlieferort (§ 6 Abs. 1) und eines Weitertransports zu einer anderen, ggf. vom AG bestimmten Verwertungsanlage.

(6)

Im Übrigen gelten für Leistungsstörungen die in § 2 genannten Regelungen. Insbesondere bleibt die Geltendmachung weitergehender Schäden unberührt. Zu erstattende Mehrkosten des AG umfassen jeweils auch etwaige Ausschreibungskosten.

(7)

nur Los 1 und Los 2 (Verwertung von Biogut):

Anhand der gemäß § 11 Abs. 4 vorgelegten Massenbilanz wird jährlich eine Bewertung der tatsächlich erfolgten Verwertung anhand des Wertungskriteriums „Umweltrelevanz“ vorgenommen. Ergibt sich hierbei eine schlechtere Punktzahl als bei der Angebotsbewertung (ist also die Verwertung nicht so hochwertig erfolgt wie angeboten), wird die geschuldete Jahresvergütung für die gesamte verwertete Menge um 0,75 €/Mg netto je verlorenem Wertungspunkt gemindert (Berechnungsbeispiel in Anlage 1). Hieraus resultierende Ansprüche auf Rückzahlung der zu viel erhaltenen Vergütung werden 30 Taqe nach Zugang eines entsprechenden Verlangens des AG fällig. § 818 Abs. 3 BGB gilt nicht.

§ 17
Sanktionen

(1)

Verwirklicht der AN schuldhaft eine der nachfolgend aufgeführten wesentlichen Vertragspflichtverletzungen, hat der AG neben der Erfüllung Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5.000 Euro; die Vertragsstrafe erhöht sich für jeden Fall einer weiteren gleichartigen Vertragsverletzung jeweils um diesen Betrag, darf aber für die mehrfache Verletzung derselben Pflicht 50.000 Euro nicht übersteigen:

- Unberechtigte Verweigerung der Abnahme und Verwertung von Abfällen (§ 5 Abs. 1),
- Verwertung der angelieferten Abfälle in anderen als der/ den in § 4 Abs. 1 genannten Verwertungsanlage(n) ohne Zustimmung des AG (§ 5 Absatz 2 Satz 1; § 7) außer in den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 2 (Streik, Betriebsausfall, höhere Gewalt),
- Verletzung der Pflicht zur Beachtung der gesetzlichen Anforderungen und behördlichen Festlegungen nach § 5 Abs. 3 und 4,
- Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne Zustimmung des AG (§ 7),

- Verletzung der Pflicht zu Abschluss und Unterhaltung von Versicherungen nach § 14 Abs. 4 und 5 S. 2,
- Manipulation der Mengen der Abfälle, für die die vertragliche Leistung zu erbringen ist, z.B. bei den Wägeergebnissen (etwa im Wiegeschein oder bei der Verwiegung).

(2)

Verwirklicht der AN schuldhaft eine der nachfolgend genannten Nebenpflichtverletzungen, hat der AG neben der Erfüllung Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 500 Euro; die Vertragsstrafe erhöht sich für jeden Fall einer weiteren gleichartigen Vertragsverletzung um diesen Betrag, darf aber für die mehrfache Verletzung derselben Pflicht 2.500 Euro nicht übersteigen:

- Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Information des AG über betriebliche Störungen und Unterbrechungen (§ 5 Absatz 5),
- Verletzung der Informationspflichten nach § 13 Absätze 1, 2, 4 und 5,
- Verletzung der Kontrollrechte des AG nach § 13 Absatz 3 oder der Aufbewahrungspflicht nach § 13 Absatz 6.

(3)

Hat sich der AN in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, hat der AG einen Anspruch auf Zahlung einer Schadenspauschale in Höhe von 15 % derjenigen Bruttoauftragssumme, die er bis zu dem Zeitpunkt des Nachweises dieser Beteiligung bereits an den AN als Entgelt gezahlt hat. Hiervon unberührt bleibt das Recht auf Ersatz des vollen Schadens, der durch die Beteiligung an der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung dem AG entstanden ist. Dem AN ist seinerseits der Nachweis gestattet, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Das Recht zur Kündigung (§ 19 Abs. 2) bleibt unberührt.

(4)

Die Geltendmachung der Sanktion hat in Textform zu erfolgen. In dem Schreiben ist die Höhe zu begründen und zu berechnen.

(5)

Alle Vertragsstrafen aus diesem Vertragsverhältnis werden in Summe auf maximal 5 % der Netto-Abrechnungssumme begrenzt. Soweit sie im Zeitpunkt der Geltendmachung 5 % der bisherigen Abrechnungssumme übersteigen, wird der darüberhinausgehende Betrag jeweils nur soweit verwirkt, wie aufgrund weiterer Abrechnungen die Obergrenze von 5 % gewahrt bleibt.

(6)
Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt. Gezahlte Vertragsstrafen sind auf etwaige Schadensersatzansprüche des AG anzurechnen.

§ 18
Vertraulichkeit

(1)

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekannt werden den geschäftlichen und betrieblichen bzw. dienstlichen Belange des jeweils anderen Vertragspartners auch über das Ende dieses Vertrages hinaus striktes Stillschweigen zu bewahren und derartige Kenntnisse nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Das gilt nicht für erforderliche Auskünfte gegenüber den Überwachungsbehörden sowie gegenüber sonstigen Behörden, gegenüber denen die Vertragspartner zur Auskunft verpflichtet sind. Der AG ist ferner berechtigt, anderen öffentlichen Auftraggebern, gegenüber denen der AN die Leistungen nach diesem Vertrag als Referenz angegeben hat, Auskunft über die Leistungserbringung und etwaige Sanktionen zu erteilen.

(2)

Die Vertragspartner werden die ihnen übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen während der Vertragsdauer sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen nach dem Ende dieses Vertrages zurückgeben. Dies gilt auch für die von den Vertragspartnern zur Erfüllung dieses Vertrages bzw. im Zuge seiner Erfüllung angefertigten Unterlagen.

§ 19
Kündigung

(1)

Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag während des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund entweder fristlos oder unter Beachtung einer von ihnen gewählten Frist von höchstens einem Jahr zu kündigen.

(2)

Der AG ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt,

a)

aa) sofern der AN seine Zahlungen einstellt; wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung durch den AN oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist; das Recht des AG, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt;

bb) sofern über das Vermögen einzelner Gesellschafter des AN bzw. im Falle von Arbeitsgemeinschaften über das Vermögen einzelner Mitglieder ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung durch den AN beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist; das Recht des AG, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt;

b) sofern sich der AN in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat;

c) wenn die Verwertung der von diesem Vertrag erfassten Abfälle wegen veränderter technischer oder rechtlicher Rahmenbedingungen oder nicht nur vorübergehender Einschränkung der Verfügbarkeit in der Verwertungsanlage nach § 4 nicht mehr zulässig oder tatsächlich unmöglich ist;

d) bei Wegfall der gesetzlichen Zuständigkeit des AG für die Verwertung der von diesem Vertrag erfassten Abfälle,

e) wenn der AN bzw. seine Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter der vom AN eingeschalteten Unterauftragnehmer Adressaten von Bestands- bzw. rechtskräftigen Ordnungsverfügungen, Bußgeldbescheiden, Strafbefehlen und/oder Urteilen im Zusammenhang mit umweltrechtlichen Bestimmungen sind, die eine schwerwiegende Verfehlung ahnden;

f) wenn der AN eine der in § 17 Abs. 1 genannten Vertragsverletzungen verwirklicht hat (einer Abmahnung bedarf es in diesen Fällen nicht);

g) im Falle der ungenehmigten Übertragung wesentlicher Leistungen auf Nachunternehmer;

h) wenn der Versicherungsschutz des AN erloschen ist,

i) wenn dem AN aus von ihm zu vertretenden Gründen das Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb oder wenn ihm zur Leistungserbringung erforderliche Genehmigungen entzogen werden.

Beide Vertragsparteien sind zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt,

a) sofern die andere Vertragspartei trotz Abmahnung in Textform und angemessener Fristsetzung ihre Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben nicht erfüllt; betrifft die Nichterfüllung nur einzelne Leistungen, liegt ein Kündigungsgrund nur vor, wenn die dadurch eingetretene Leistungsstörung ein derartiges Gewicht hat, dass dadurch oder im Zusammenhang mit anderen Leistungsstörungen eine wesentliche Störung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben insgesamt eintritt;

b) wenn die andere Vertragspartei mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Vertragspartner trotz zweifacher Mahnung länger als zwei Monate in Verzug ist; die Kündigung ist ausgeschlossen, sobald der Vertragspartner das Entgelt vor Zugang einer Kündigung erhalten hat. Die Kündigung wird nachträglich unwirksam, wenn die im Verzug befindliche Vertragspartei das Entgelt binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung nachzahlt,

c) bei Vorliegen höherer Gewalt berechtigt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen einem der beiden Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer nicht zugemutet werden kann, und aus einem sonstigen wichtigen Grund.

(3)

Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben/Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis zu erfolgen.

(4)

Wird die Kündigung durch schuldhaft vertragswidriges Verhalten eines Vertragspartners veranlasst, ist dieser dem anderen Vertragspartner zum Ersatz des durch die Auflösung des Vertrages entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 20
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 21
Inkrafttreten und Vertragsdauer

(1)

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Leistungsbeginn ist der 01.12.2026, Leistungsende der 31.05.2030.

(2)

Nur Los 3 und Los 4 (Verwertung von Grünabfall):

Der AG hat das einseitige Recht, zweimalig durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer den Leistungszeitraum um jeweils 24 Monate zu verlängern. Die Erklärung muss dem Auftragnehmer 6 Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Leistungszeitraums zugehen.

§ 22
Salvatorische Klausel

(1)

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig bzw. rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Anstelle von unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei einer späteren Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung die nicht berücksichtigten Aspekte bedacht hätten.

(2)

Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

§ 23
Änderungen der Leistung

(1)

Der AG kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN verlangen, es sei denn, dies ist für den AN unzumutbar.

(2)

Hat der AN Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der AG die Bedenken des AN nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der AN nur auf Grund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.

(3)

Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.

(4)

Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der AG solche Leistungen nachträglich annimmt.

(5)

Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt.

§ 24 Loyalitätsklausel

Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus einer Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität gelten. Sie sichern sich zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 25
Schlussbestimmungen

(1)

Die Vertragspartner werden ihre Pflichten aus diesem Vertrag in Übereinstimmung mit den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere denen des Abfallrechts und des Immissionsschutzrechts, erfüllen.

(2)

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand des AG.

(3)

Alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung einschließlich der Erfüllung der Nebenpflichten erfolgenden mündlichen oder schriftlichen Erklärungen und Informationen müssen in deutscher Sprache – fließend – erfolgen. Auf Verlangen hat der AN Unterlagen auf seine Kosten zu übersetzen.

(4)

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

Für den AG:	Für den AN:
Wolmirstedt, den_____	_____, den_____
_____	_____
Vorstand	

Anlage 1

Beispiel zur Erläuterung der Regelung in § 16 Abs. 7

Das bezuschlagte Bestangebot weist folgende Eigenschaften auf:

Vertragspreis 40 €/Mg netto, 80 Wertungspunkte im Teilkriterium „Umweltrelevanz“ (Kompostierung bei geschlossener Hauptrotte und geschlossener Nachrotte).

Auf Grundlage der Jahresabrechnung ergibt sich, dass im Abrechnungsjahr die Verwertung eines Anteils von 50 % der Abfallmenge in einer Anlage erfolgte, die nach Maßgabe der Vergabeunterlagen mit 40 Wertungspunkten im Teilkriterium „Umweltrelevanz“ zu bewerten gewesen wäre (Kompostierung bei offener Hauptrotte und offener Nachrotte).

Die Vergütung an den AN wird auf Grund dieser Umstände wie folgt gemindert:

Hochwertigkeit:
Statt 80 Wertungspunkten ergeben sich 60 Wertungspunkte (50% x 80 Wertungspunkte + 50% x 40 Wertungspunkte = 60 Wertungspunkte), mithin eine Differenz von 20 Wertungspunkten, die einem Vergütungsabzug von 20 x 0,75 €/Mg netto = 15,00 €/Mg netto entsprechen.

Die verbleibende Vergütung von 40,00 EUR/Mg – 15,00 €/Mg = 25 EUR/Mg netto wird der Jahresabrechnung zu Grunde gelegt.